

Satzung „Retreathaus Berghof e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 27.06.2015 gegründete Verein führt den Namen „Retreathaus Berghof e.V.“ und hat seinen Sitz in Wiesen/Spessart (63831 Wiesen, Am Berg 1). Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist nach §52 Abs. 1AO:
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten - der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
 - die Förderung und Vermittlung der tibetisch buddhistischen Religion
 - die Förderung von Kunst und Kultur Asiens, insbesondere Tibets

Der Verein Retreathaus Berghof e.V. wird gegründet zur Unterstützung der Aktivitäten der Schüler, Freunde und Landsleute des tibetischen Gelehrten und Tibetologen S. E. Dayab Kyabgön Rinpoche. Des Weiteren zur Förderung von anderen gemeinnützigen Körperschaften mit vergleichbarer ideeller Ausrichtung zur Verwirklichung deren gemeinnütziger Zwecke.

Das Vereinsideal orientiert sich an den drei Verpflichtungen des Dalai-Lama: Kultivierung von inneren Werten, Förderung der religiösen Harmonie und Bewahrung des tibetischen Kulturerbes. Der tibetische Name des Vereins lautet „Rinchen Bangdzö“ (kostbarer Schatz).

Der Verein engagiert sich insbesondere in folgenden Bereichen: interkulturelle und interreligiöse Zusammenarbeit, Studium und Praxis des tibetischen Buddhismus und anderer asiatischen Philosophien, Religionen und Kulturen sowie von Stress- und Konfliktbewältigungskursen, Förderung der säkularen Ethik und Wirtschaftsethik.

§3 Verwirklichung der Satzungszwecke

- (1) Der Satzungszweck wird weiterhin insbesondere verwirklicht durch:
 - Konzeption, Organisation und/oder Abhaltung von kulturellen, religiösen, persönlichkeitsbildenden und wissenschaftlichen Veranstaltungen wie z.B. Vorträge, Seminare, Tagungen, Klausuren, Meditationen, Feiern

- Bereitstellung von Räumlichkeiten, in denen kulturelle, religiöse, persönlichkeitsbildende und wissenschaftliche Veranstaltungen und Klausuren durchgeführt werden
 - Einrichtung und Unterhaltung einer Bibliothek
 - Beschaffung und Aufbewahrung von buddhistischen Kultgegenständen sowie Pflege religiöser Musik
 - Bewahrung des tibetischen Kulturerbes, tibetisches Textstudium, Übersetzungsarbeit, Pflege der religiösen Tradition Tibets, insbesondere der osttibetischen Region Dagyab und Minyak
 - Förderung von kulturellen und religiösen Projekten der Landsleute von S. E. Dagyab Kyabgön Rinpoche
 - Studium und Erforschung psychologischer Methoden und philosophischer Systeme Asiens und Tibets im Besonderen mit dem Ziel der Überprüfung ihrer Übertragbarkeit in den außerasiatischen Bereich
 - Förderung und Durchführung des religionswissenschaftlichen, transkulturellen Austauschs in Form von Gesprächen, Vorlesungen, Symposien und Tagungen
 - Förderung und Durchführung persönlichkeitsbildender Aktivitäten wie z.B. Veranstaltungen zur Stressbewältigung, Stressprophylaxe und Betreuung von pflegenden Personen im Hospizkontext
 - Entwicklung und Unterstützung humanitärer, wirtschaftsethischer und ökologischer Veranstaltungen und Projekte
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig, ggf. in begründeten Fällen nach Rücksprache auch vorzeitig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem kollegialen Team von 3 Personen. Vom Vorstand können einstimmig bis zu fünf Beisitzende berufen werden. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand und gibt es den Mitgliedern bekannt.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen können als Präsenz-, Hybrid- oder, falls erforderlich, als rein virtuelle Versammlung stattfinden und sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sollen bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand geschickt werden.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Für Vorstandswahlen und für zustimmungspflichtige Beschlussfassungen wird die Stimme anonym schriftlich oder elektronisch abgegeben. Die Modalitäten dafür werden in einer ergänzenden Wahlordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt und ggf. angepasst.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführenden zu unterschreiben ist.
Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmungen bzw. Entscheidungen und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an „Tibethaus Deutschland e.V.“, Georg-Voigt-Straße 4, 60325 Frankfurt, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder religiöse Zwecke zu verwenden hat.

- (5) Sollte „Tibethaus Deutschland e.V.“ zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, wird ein gemeinnütziger Verwendungszweck von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 25.11.2023 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Retreathaus Berghof“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

